Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3867
09.01.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Rechtswidrige Überzahlung von Beamten und Tarifbeschäftigten

Die **Kleine Anfrage 1954** vom 21. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Kommunen unterliegen der örtlichen und überörtlichen Kommunalprüfung. Die entsprechenden Prüfungsberichte enthalten Prüfungsfeststellungen, die auch auf Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen bzw. Gesetzesverstöße Bezug nehmen. Hierzu zählen nach Informationen, die dem Fragesteller vorliegen, auch Überzahlungen von Beamten und Tarifbeschäftigten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Überzahlungen an Beamte und Tarifbeschäftigte als Rechtsverstöße zu bewerten?

2. Wer bzw. welche Behörden sind für die Bearbeitung der nachgefragten Überzahlungsvorgänge im kommunalen Bereich zuständig? Welches Ermessen ist dabei gegeben?

3. Unter welchen Voraussetzungen müssen bei den nachgefragten Überzahlungsvorgängen zwingend strafrechtliche, beamtenrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Aspekte geprüft werden?

4. Unter welchen Voraussetzungen müssen die Überzahlungen rückgefordert werden und wie wird dies begründet? Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn diese Rückforderung unterbleibt?

5. Unterliegen derartige Überzahlungsvorgänge der Rechtsaufsicht des Landes und wie wird dies begründet?

6. Welche Mitwirkungsrechte haben Gemeinderäte bzw. Kreistage bei derartigen Überzahlungsvorgängen und wie wird dies begründet?

7. Bei welchen Kommunen gab es nach Kenntnis der Landesregierung seit 1. Januar 2007 derartige Überzahlungsvorgänge (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Besoldung der Beamten wird nach § 2 Abs. 1 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) durch Gesetz geregelt. Dies gilt nach § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 ThürBesG auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden

Druck: Thüringer Landtag, 26. Januar 2012

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind nach § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 ThürBesG die Ehrenbeamten. Erhalten Beamte finanzielle Leistungen, die nicht mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, stellen diese Leistungen, soweit sie die gesetzliche Höhe überschreiten, einen Rechtsverstoß dar.

Für die Tarifbeschäftigten der Gemeinden bestimmt § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), dass deren Entgelte sowie alle sonstigen Leistungen nur im Rahmen der zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zulässig sind. Besondere Rechtsvorschriften bleiben nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ThürKO unberührt. In besonders begründeten Fällen kann das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium nach § 33 Abs. 3 Satz 3 ThürKO Ausnahmen von dieser Bestimmung genehmigen.

Zu 2.:
Bei Beamten ist der Dienstherr, bei Tarifbeschäftigten der Arbeitgeber für die Rückforderung von Bezügen bzw. von Entgelten zuständig. Im Bereich der Beamtenbesoldung kann nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG von der Rückforderung, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist, aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. Für die Rückforderung von Entgelten gelten, sofern die Ansprüche nach § 37 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) noch nicht verfallen sind, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Zu 3.:
Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber hat das geltende Recht und damit auch die Vorgaben des Strafrechts, des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des Zivilrechts zu beachten.

Zu 4.:
Die Frage der Rückforderung von Überzahlungen an Bezügen oder Entgelten ist unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Zu 5.:
Die Kommunen sind an Recht und Gesetz gebunden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse nach Maßgabe des § 116 ff. ThürKO. Darunter fallen auch die Besoldung der Beamten und die Entgelte der Tarifbeschäftigten.

Zu 6.:
Die Rückforderung eventueller Überzahlungen stellt eine Personalentscheidung nach § 29 Abs. 3 bzw. § 107 Abs. 2 Satz 3 ThürKO dar, für welche keine Zustimmung des Gemeinderats bzw. Kreistags oder eines Ausschusses erforderlich ist.

Zu 7.:
Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes enthalten die seit dem 1. Januar 2007 vorliegenden Prüfberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung Angaben zu derartigen möglichen Überzahlungen lediglich beim Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.

Geibert
Minister